

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Andreas Weber

Beschlussvorlage

Abt. 1/084/2016

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	01.03.2016	öffentlich

Top Nr. 8

Verwendung des gemeindlichen Wappens im Corporate Design der Gemeinde an Dritte

Anlagen:

1. Logosatzung
2. Wappensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat genehmigt in stets widerruflicher Weise die Verwendung des gemeindlichen Wappens durch Dritte im folgenden Umfang:
 - a) Verwendung des Wappens innerhalb des Corporate Design der Gemeinde in Druckerzeugnissen und Publikationen Dritter, insbesondere Vereine, Verbände, Organisationen, Einrichtungen, Körperschaften etc., wenn die Gemeinde hierbei selbst Mitglied ist oder als Mitveranstalter auftritt oder wenn der Dritte von der Gemeinde ideell und / oder finanziell unterstützt wird,
 - b) Verwendung des Wappens oder des im Corporate Design eingebundenen Wappens in Druckerzeugnissen und Publikationen Dritter, die von der Gemeinde beauftragt oder genehmigt werden.
2. Die Verwendung durch den Dritten setzt stets die vorherige schriftliche Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters im Einzelfall voraus.
3. Einzelfallentscheidungen des Gemeinderats zur Nutzung des Wappens bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

In der Sitzung am 19.01.16 hat der Gemeinderat über die Nutzung des gemeindlichen Wappens für den Pullacher Adventslauf des Otfried-Preußler-Gymnasiums beraten. Im Rahmen der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts wurde die Verwaltung gebeten, dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen aufzuzeigen, in welcher Form das gemeindliche Logo und / oder Wappen in der Vergangenheit verwendet wurde.

Rückblick:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.10.2004 unter TOP 17 die „Satzung der Gemeinde Pullach im Isartal über die Verwendung des kommunalen Logos durch Dritte“ (im folgenden Logosatzung) erlassen. Zur Definition des Logos wird in § 1 Satz 2 der Logosatzung auf den Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2004 Bezug genommen. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung unter TOP 5 die Einführung eines gemeindlichen Logos beschlossen, und zwar in Form einer Bildmarke („blaues P“ ohne Text).



Gemäß § 2 der Logosatzung darf das Logo von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Pullach i. Isartal verwendet werden. Das gilt auch für das Ziehen von Kopien von der kommunalen Website / Homepage. Die Entscheidung über eine Genehmigung sowie deren Art und Umfang trifft der erste Bürgermeister. Die Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

Die Gemeindeverwaltung verwendete in ihrem eigenen Geschäftsbedarf (Briefbögen, Kuverts, Visitenkarten usw.) und Publikationen neben der Bildmarke eine grafische Wortmarke „Pullach i. Isartal“.



Allerdings wurde bemängelt, dass das gemeindliche Wappen als das prägende Hoheitszeichen der Gemeinde nicht mehr aufgeführt war.

Aus diesem Umstand heraus wurde vor einigen Jahren im Rahmen einer Überarbeitung zu der vorhandenen Bildmarke „blaues P“ und der Wortmarke „Pullach i. Isartal“ noch das gemeindliche Wappen hinzugefügt.



Diese grafische Einheit wird als Bestandteil des Corporate Designs der Gemeindeverwaltung verwendet.

Es findet sich u.a.

➤ bei der Geschäftsausstattung der Gemeinde,



- auf der Website der Gemeinde,
- auf eigenen Druckerzeugnissen und Publikationen der Gemeinde (Veranstaltungsplakate, Flyer, Broschüren, Aufkleber, etc.).

Daneben wurde das im Corporate Design eingebundene Wappen in der Vergangenheit verwendet in Druckerzeugnissen und Publikationen Dritter, in denen die Gemeinde z.B. einen Verein ideell und / oder finanziell unterstützt hat oder als Mitveranstalter oder Unterstützer aufgetreten ist (z.B. Veranstaltungsplakate, Grußwort in Festschriften).

Weiterhin findet man das Wappen oder das im Corporate Design eingebundene Wappen bei von der Gemeinde an Dritte beauftragten oder genehmigten Druckerzeugnissen und Publikationen, wie z.B. bei Werbemaßnahmen (z.B. Anzeigen für das Freizeitbad), im örtlichen Adressbuch oder in Ortsplänen.

Da sich in der grafischen Einheit auch das gemeindliche Wappen befindet, gelten für die oben beschriebenen Fälle die Bestimmungen der „Satzung der Gemeinde Pullach im Isartal über die Verwendung des kommunalen Wappens durch Dritte“ vom 12.04.2000 (im folgenden Wappensatzung).

Gemäß § 2 der Wappensatzung darf das Wappen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Pullach i. Isartal verwendet werden. Das gilt auch für das Ziehen von Kopien von der kommunalen Website / Homepage. Die Entscheidung über eine Genehmigung sowie deren Art und Umfang trifft der Gemeinderat. Die Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

Die Verwaltung unterbreitet daher den Vorschlag, dass der Gemeinderat in einem Grundsatzbeschluss für den oben beschriebenen Sachverhalt die Verwendung des gemeindlichen Wappens an Dritte genehmigt. Damit der Dritte das Wappen oder Formen des Wappens nicht eigenmächtig verwenden darf, bedarf es zur tatsächlichen Nutzung jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters. Damit soll zukünftig auch gewährleistet werden, dass nur die von der Verwaltung herausgegebenen einheitlichen Formen verwendet werden.

Für Einzelfallentscheidungen zur Nutzung des Wappens, wie z.B. auf den Trägern der Lederhosen des Burschenvereins oder auf Transparenten des RSV Solidarität bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass hierüber der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheidet.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin